



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§. XXIII. Nassau-Saarbrückische Beschwehrung wegen des Catholischen Religions-Exercitii im Wißbadischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Mart.

obangedeutete theuer erworbene Libertät und Privilegia dabey in gute Consideration gezogen, die Einwohner an ihrem Gewissen nicht beschweret, noch an statt des verhofften höchst-gewünschten edlen Friedens, fernerer Gefahr, Noth und Verfolgung exponiret und unterworfen werden.

1646.  
Mart.

## IV. CLASSIS.

Bev dieser Classe und in specie dero in Artic. 13. & 14. Propositionis begriffenen Disposition, werden die hochansehnliche Herren Abgesandten der guten Stadt ferner zugerühen gebeten, daß in vorigen Stand, darin sie für dem betrübten Krieges-Wesen sich befunden, sie vollkommenlich restituirer und zu dem Ende das Volk aus der Stadt und dem Lande gänzlich abgeföhret, die bey diesem Kriege in Nügen aufgebaute und fast bis an den Strom erweiterte neue Schanze demoliret, auch beym Abzuge der Vöcker auf die Stadt und dero Angehörigen keine Præensionen und Anstellung gemacht, oder sonsten dero selben einig Beschwerde zugefüget werde.

Dieses werden die fürtreffliche Herren Abgesandten der Evangelischen Fürsten und Stände sowol auf aller Billigkeit beruhend finden, als die unumgängliche Noth solches zu suchen, die gute Stadt angetrieben. Und demnach dero bekandten hoher Dexterität nach alles zu hochgeneigter Beobachtung fleißigst recommendiret halten, gefallt dieselbe wir hiemit unterdienstlichen Fleißes darum ersuchen, und zu glücklicher Ausführung ihrer hochwichtigen Deliberationum und Ablangung des hochgewünschten lieben Friedens, von dem grundgütigen GOTT Heyl und Segen von Grund unserer Herzen anwünschen thun. Und verbleiben

Unserer Groß-gedhrten Herren  
allezeit unterdienstlich: ges  
fließene

Der Stadt Straßund Abgeordnete.

## §. XXIII.

Nassau-  
Saarbrück-  
sche Ver-  
sicherung  
wegen des Ca-  
tholischen Re-  
ligions-Exer-  
cicii im  
Wißbadis-  
chen.

Als nach dem Prager Frieden-Schluß, die Nassau-Saarbrückische Lande confisciret worden; suchten die Jesuiten und andere Mönche von der Gelegenheit zu profitiren, und das Exercitium Catholicae Religionis in selbiger Gegend zu introduciren, brachten es auch, unter des Churfürsten von Maynz Authorität, dahin, daß sie und die Augustiner Mönche, in der Herrschafft Wißbaden, das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben anfangen. Weil aber solchem Unternehmen, als einer dem Religions-Frieden zuwider laufsenden Neuerung, die Evangelischen dasiger Orten, sich entgegen setzten; so steckten sich die Jesuiten hinter den Franckischen Gouverneur zu Maynz, Vi Comte de Courval, welcher

ein, in Deutschland nie erhörtes Gebot ausgehen ließ, die Jesuiten und Augustiner Mönche, an ihrem Religions-Exercitio zu Mosbach und Bieberich bey Leib- und Lebens-Straffe nicht zu behindern, und ein Jesuiten zu Maynz, Johannes Cremerius, citirte gar den Schulgen zu Bieberich in das dasige Jesuiten-Collegium, mit Bedrohung, wann er außsbliebe, daß er sich des Franckischen Herrn Gouverneurs Ungnade auf den Buckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden würde. Gegen solche Unternehmungen geschah dann bey dem Congress von dem Nassau-Saarbrückischen Gesandten, folgende Vorstellung, sub N. I. cum Adjunctis A. B. & C.

N. I.

Dictatum Osnabr. 3. Martii  
Anno 1646.

Des Gräfflich-Nassau-Saarbrückischen Gesandten Imploration an die Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten, die Turbation des Exercitii Augustanae Confessionis zu Wibrich und Mosbach betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer hochlöblicher Fürsten und Stände dem zu gegenwärtigen General-Friedens-Handlungen hochansehnliche fürtreffliche Herren

1646. Herren Räte und Abgesandten, Hoch-Edelgebohrne, Bestrenge, Edle, Best und  
Mart. Hochgelahrte, insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

1646.  
Mart.

Wasgestalt Herr *Vi Comte de Courval*, Gouverneur in Maynz, den 17. Decembr. nechst verwichenen Jahres, unterm Vorwand eines von Königlich Majestät in Frankreich ꝛ. herrührenden Befehls, etliche Jesuiten- und Augustiner-Münche zu Vibrich und Mosbach in ernstlicher Ab- Erneuer- und Verpflegung ihres Catholischen Gottesdienstes ungehindert zulassen, allermänniglichen hohen und niedern Standes bey Leib- und Lebens-Straffe anbefohlen, solches ist ab der Beylage Lit. A. mehrern Inhalts zu ersehen.

Lit. A.

Und giebt der Beyschluß Lit. B. (deren Originale vorgedachter Herr *Vi Comte* mit eigener Hand geschrieben und unterzeichnet) noch ferner zu erkennen, wie daß erwehnter Befehl am 12. Monats Febr. jüngsthin erfrischt, und auf inständig des der Jesuiten Anlauffen, wieder den Evangelischen Pfarrer in Schierstein, sonderlich erholet und geschärffet worden.

Lit. B.

Nicht weniger ist aus der Beylage Lit. C. mit Verwunderung anzumercken, daß auch ein Jesuit Namens *Johannes Cremerius*, sich unlängst am 10. jektgedachten Febr. zu Maynz, den Schultheißen zu Vibrich, *Johann Crausen*, auf den nechstfolgenden Tag im Jesuiten-Collegio zu erscheinen, unterm Prætext einiger Französischen Commission, spöttlich zu citiren, erlühnen dörffen.

Lit. C.

1) Nun sind beyde ermelbte Derter Vibrich und Mosbach in der Herrschafft Wißbaden, ohnfern Maynz gelegen, welche das Gräfliche Haus Nassau ꝛ. bereits vor etliche hundert Jahren von dem Heiligen Reich zu Lehn empfangen und biß gegenwärtig getragen.

2) Insonderheit hat weyland Kayser *Adolph* zu Nassau ꝛ. mit seiner Gemahlin *Imagina* im Jahr 1296. seines Kayserthums im vierden, das Jungfrauen-Closter *Elahrenthal* (in welches vor wenig Jahren, und kurz vor letzter Occupirung der Stadt Maynz, der Jesuiten-Societät sich eingedrungen) zu Vibrich gestiftet. In welchem desselben Schwester *Nichata* und Tochter *Adelheit*, so der Zeit zu Maynz im St. *Elahren* Kloster sich aufhielten, am ersten Profels gethan, und daselbst allerhöchst-gedachter Kayser etliche Jahr nachgelebet.

3) Die Religion ist an erwehnten Dertern unter weyland Graf *Philipp* zu Nassau, der gleichwol selbst Catholisch gewesen, lang vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Fried reformiret, und dieses Jungfrauen Kloster endlich in ein Hospital verwandelt worden.

4) Auch darin die ganze Zeit über, dem Exercitio Augspurgischer Confession kein Eintrag von jemens geschehen, biß vor etlich wenig Jahren, nach dem Prager Schluß und unverschuldeter Confiscation der Gräflich-Nassau-Saarbrückischen Güter, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz ꝛ. vorgemelde Jesuiten und Augustiner daselbst zum ersten mahl de facto eingeführet und nach und nach einschleichen lassen; da doch höchst-gedachte Churfürstliche Gnaden weder das *Jus Territorii* noch einige *Jurisdiction Ecclesiastica* in erwehnten Dertern von rechtswegen diese Zeit über jemahlen zuständig, und für dergleichen Geistlichen diese uhralte *Fundationes* keinesweges gemeynet gewesen.

5) Dannhero sothane Chur-Maynzische Einfegung oder vielmehr Turbation, dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden gang und zumal entgegen; noch vielmehr aber beyde durch Herrn *Vi Comte de Courval* obangeregte scharffe Befehl samt denen darauf begründeten Jesuitischen Citation.

6) Als welche über das der Höchsthöchlichen Königlich Majestät zu Frankreich ꝛ. Intention und Versicherung, auch Dero höchstankfehnlichen Herren Plenipotentiariis bey gegenwärtigen General-Friedens-Handlungen eröffineten Propositionen,

1646.  
Mart.

sitionen, Replicen und anderen particular-Affecuranzen, de restitutione Ordinum Imperii ad Annum 1618. zuwieder scheinen.

1646.  
Mart.

7) Wann dann ferner solches neuerliche Beginnen, nicht allein zu gefährlichem schimpflichen Nachtheil und Eingriff der Gräfflich-Nassau-Sarbrückischen Jurisdiction (indem sogar auch die Societas Jesuitica, welche doch keiner weltlichen Obrigkeit sondern dem Pabst allein unterwürffig, sich dergleichen nummehr unterstehen, und vornehmer uralten Reichs-Stände Beamten gebieten will) sondern auch vieler andern der Cron Frankreich benachbarten Evangelischen Ständen ausstehet.

8) Zumalen da bey jehigen Handlungen die Religions-Streitigkeiten in Deutschland, als die Brunnquell derer bißhero erregten Haupt-Mißverständen und daraus erfolgten Kriegeris-Antheilen, beneben den höchstblichen confederirten Cronen alle des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände bezulegen bemühet seyn:

Als werden hochbesagte Herren Grafen zu Nassau-Sarbrücken unumgänglich gemüßiget, des Heiligen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte ganz inständig und höchsten Fleißes zu bitten, sie geruhen, diese dem gesamten Evangelischen Wesen sonderß nachdenckliche gefährliche Proceduren in hochvernünftige Consideration zu stellen, und durch Dero hochgültige Assistentz die Königlich-Französisch-höchst-ansehnliche Herren Plenipotentiarien dahin intercedendo zu vermögen, daß entweder an Königlich-Französischen Hoff hierunter favorabiliter geschrieben oder sonst förderlichste Anstalt gemacht werde, damit die etwa artibus Jesuitarum sub- & obreptitie ausgewürckete Königliche Mandata und darauf fundirte des Herrn Vi Comte de Courval ertheilte, im Heiligen Reich ungewöhnliche Bescheide, besonders aber der Jesuiten unverschämte Anmassungen, samt allen beschenehen höchst-præjudicirlichen Attentatis cassiret und annulliret, sodann die Jesuiten und Mönche aus der Herrschafft Wißbaden, darinnen sie zu einigen Zeiten, außershalb jüngst-verwichener Jahren, niemals sich befunden, gänzlich abgeschaffet, und dannhero viel-besagten Herrn Vi Comte in dieser und andern Sachen mehr hochermeldten Gräfflichen Haus mit fernern nachtheiligen Ordren und Executionen keine weitere Beschwehrung zuzufügen, inhibiret werden möge.

Wie nun solches allen Rechten und Billigkeit gemäß, auch zu Erhalt- und Fortpflanzung der wahren Evangelischen Religion gereichen thut, als sind oft hochgenannte Herren Grafen gegen die hochansehnliche Herren Abgesandten solche Special-Gutthat samt denen hievorigen aller gebührender Maßen dankbarlichen zu erkennen und nach Möglichkeit, anderwärtig zu erwiedrigen, so willig als schuldig ic.

Gräfflich-Nassau-Sarbrückischer  
Abgesandter

Osnabr. d. 1. Martii.  
1646.

Johann Adam Schrag D.

Lit. A.

Demnach von Ihrer Königlichen Majestät aus Frankreich ernstlicher Befehl anher kommen, daß man die Herren Patres Societatis und Herren Patres Augustinianos zu Mosbach und Bibrich, allermassen sie ohnlängst die Catholische Religion exerciret und verpflaget haben, de novo wiederum ernstlich exerciren und verpflegen sollen, ohne alle männlichs Hinderniß. In niedrigen und unverschöffen Fall, da etwa von gemeldten Unterthanen hoch oder niedern Standes-Personen in diesem etwas zuwieder verhandelet oder vorgenommen sollte werden, sollen alsdann die Ubertreter an Leib und Leben gestraffet werden, darnach ein jeder sich wird wissen zu richten, und vor hoher Straffe zu hüten. Signat. Moguntia den 17. Decembr. 1645.

Le Vi Comte Courval.

Zweyter Theil.

Nnn nn

Lit. B.

1646.  
Mart.

Lit. B.

1646.  
Mart.

En suite des ordres, que nous avons du Roy, de ne point souffrir qu'il soit fait aucune innovation touchant la Religion Catholique Apostolique & Romaine es terres de *Wibade, Mosback & Lieuz en dependents* depuis que les armes de Sa Majesté occupent le Fort de Mayence, nous faisons très expresse defence au Ministre de Schierstein, d'innover aucune chose touchant & contre laditte Religion, à peine d'en respondre de sa propre personne. Fait à Mayence, 12. Fevrier 1646.

(L.S.)

*Le Vi Comte Courval.*

Lit. C.

## Ehrsamer Herr Schuldheiß!

Ich thue Euch hiemit auf empfangene Commission zu wissen, wie daß ihr morgen den 11. Febr. unfehlbarlich, aus ernstlichem Befehl Ihrer Gnaden des Herrn Commendanten, um 12. Uhren bey mir im Collegio erscheinen sollet, und vernemen, was mir, mit euch zu handeln, anvertrauet: in Verbleibung dessen, werdet ihr ungezweifelt Ehren-gemeldtes Herrn Ungnad euch auf den Puckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden. Maynz den 10. Febr. 1646.

Euer Diener

Dem Ehrsamem Herrn Johann Crau-  
sen, Schuldheissen zu Vibrieh.*Johannes Cremerius J. S.*

## §. XXIV.

Erzbischöf-  
lich-Bremi-  
sche Vorstel-  
lung wieder  
die Cession  
an Schweden.

Der Erz-Bischoff zu Bremen hat-  
te seithero mehr als zu viel gehdet, daß die  
Crone Schweden, das Erz-Bisthum  
Bremen, unter die, zu ihrer Satisfacti-  
on und Abfindung geforderte Stücke  
mit zu rechnen gewillet sey. Solches zu  
hintertreiben, schickte zwar derselbe eine  
kostbare Gesandtschaft nach Stockholm  
ab: nachdem aber solche nichts auszu-  
richten, noch die Schwedischen Absichten  
zu ändern vermochte, so wendete er sich  
mittelfst folgender Schreiben und Vorstel-  
lungen sub N. I. II, III, an den Frie-  
dens-Convent.

N. I.

*Dictat. Osnabr. d. 6. Mart.  
1646.*

Des Erz- und Bischoffs zu Bremen und Verden Creditif-Schreiben an  
sämtliche Evangelische Abgesandten zu Osnabrück  
und Münster.

Friedrich, von Gottes Gnaden Erwehltter zu Erz- und Bischoffen der Stifft-  
ter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog  
zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und  
Delmenhorst &c.

N. I.  
Erz-Bischöf-  
lich-Bremi-  
sches Creditif-  
Schreiben.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß in ganz wohl geneigtem Willen zuvor, Wohl-  
gebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere:  
Wir haben dem Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen, *Henri-  
co von Hatten*, der Rechte Doctori, Königlich-Dänemärckischen auch Fürst-  
lich-Hollsteinischen Rath und Land-Canzlar, in Gnaden committiret und aufgetra-  
gen, in Unserm Nahmen den Herren und ihnen mündliche Werbung vorzutragen.

Ersuchen